

AA/7

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 93/84

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karin M[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED]-D[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Willy V[REDACTED], C[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,  
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 11. Juli 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-  
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -  
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
24. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesge-  
richts Frankfurt am Main vom 13. April 1984  
- 24 U 67/83 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000 DM.

- 3 -

### Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Überzeugung erlangt, daß der Kläger der Beklagten die streitigen 150.000 DM als Darlehen gewährt und die Beklagte sich zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet habe (§ 607 BGB).

Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Eine andere Würdigung der Beweisaufnahme, als sie der Tatrichter vorgenommen hat, ist der Revision verwehrt. Die von der Revision erhobenen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp